

Stadt Bad Sachsa

37441 Bad Sachsa, 15. Juli 2014

Bekanntmachung**des Wahlergebnisses der Direktwahl (Bürgermeisterwahl)
am 13.07.2014 in der Stadt Bad Sachsa**

Gemäß § 45 g des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass das Wahlergebnis für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Bad Sachsa am 13.07.2014 wie folgt endgültig ermittelt worden ist:

Zahl der Wahlberechtigten	6.371
Zahl der Wählerinnen und Wähler	3.633
Ungültige Stimmzettel	22
Gültige Stimmzettel	3.611
Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge:	Stimmen:
1. Hofmann, Helene, SPD	940
2. Dr. Hartmann, Axel, CDU	2.597
3. Dziedzinski, Mario, Einzelwahlvorschlag	74

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2014 festgestellt, dass **Dr. Axel Hartmann, CDU**, mit 2.597 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Bürgermeister der Stadt Bad Sachsa gewählt worden ist.

Wahleinspruch:

Gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) kann gegen die Gültigkeit der Direktwahl Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind

1. jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
3. die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
4. die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie
5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben. Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

Der Wahleinspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Gemeindewahlleiter



(Uwe Weick)

Stadtoberamtsrat